



## Empfehlung Nr. 8/2015

vom 15. Oktober 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Bellelay BE**

Die Post eröffnete der Gemeinde Saicourt mit Datum vom 6. Mai 2015, dass die Poststelle Bellelay geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Saicourt gelangte mit Schreiben vom 2. Juni 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 15. Oktober 2015.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist;

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst.

- c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
  6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Saicourt im Februar 2013 das Gespräch über die Zukunft der Poststelle auf. Es fanden insgesamt drei Gespräche statt. Mit den Nachbargemeinden Petit-Val und Rebévelier wurde zusätzlich je ein Gespräch geführt. Nachdem mit der Gemeinde Saicourt keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, eröffnete die Post ihr am 6. Mai 2015 den Entscheid über die Schliessung der Poststelle und die Einführung des Hausservices. Die Gemeinde Saicourt gelangte gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 2. Juni 2015 an die PostCom. Die Post erstellte darauf ein Dossier. Die Gemeinde Saicourt erhielt eine Kopie zur Stellungnahme. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion Nr. 205 Jura-Biel verfügt nach Schliessung der Poststelle Bellelay über 15 Poststellen und eine Postagentur.
3. Die bernische Gemeinde Saicourt besteht aus drei Dörfern: Saicourt (51 Haushalte), Le Fuet (144 Haushalte) und Bellelay (97 Haushalte). Insgesamt hat die Gemeinde 605 Einwohner. Auf dem Gemeindegebiet wurden in der Vergangenheit bereits zwei Poststellen geschlossen (Saicourt und Le Fuet). Die Gemeinde verfügt in La Fuet und in Saicourt über einen Hausservice. Die Poststelle in Bellelay ist Abholstelle für avisierte Sendungen aus den Gemeinden Rebévelier und einen Teil der Gemeinde Petit-Val (Fornet-Dessous, Châtelat, Monible, Sornetan) und Le Fuet.
4. Insgesamt gibt es um Saicourt drei Poststellen, die mit einer Fahrzeit von ca. 12-20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden können (Les Genevez JU, Lajoux und Tavannes). Die Poststelle in Tavannes kann mit einer Fahrzeit von rund 20 Minuten mit dem ÖV erreicht werden. Die Aufenthaltsdauer in Tavannes beträgt in einigen Fällen nur 6 Minuten. Obwohl die Poststelle in Tavannes nur 50 Meter vom Bahnhof entfernt liegt, dürften sechs Minuten für die Erledigung eines Postgeschäftes nicht ausreichen. Dadurch verzögert sich die Rückreise. Der Zeitbedarf für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr nach Tavannes, die Erledigung des Postgeschäftes und die Rückreise nach Bellelay beträgt ungefähr eineinhalb Stunden. Es gibt unter der Woche täglich drei Verbindungen am Nachmittag, die die Reise zur Poststelle und zurück in ungefähr dieser Zeit erlauben. Am Samstagvormittag gibt es eine Verbindung nach Tavannes und zurück. Die Reisezeit ist am Samstag mit dieser Verbindung sogar etwas kürzer als unter der Woche. Zusätzlich gibt es einen Service Publi Car, der aber per Ende 2015 eingestellt bzw. nur am Wochenende weitergeführt wird und im vorliegenden Zusammenhang nicht ausschlaggebend sein dürfte. Festgehalten werden kann, dass sich der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes gegenüber der Möglichkeit, ein Postgeschäft in der Poststelle im eigenen Dorf zu erledigen, spürbar erhöhen wird. Dieser Nachteil wird durch den in Bellelay angebotenen Hausservice aber gemildert.
5. Die Gemeinde Saicourt möchte, dass Abholstelle für den Hausservice in Bellelay die 3 km entfernte Poststelle Les Genevez JU wird. Sie begründet dies mit der besseren Erreichbarkeit der näher bei der Gemeinde gelegenen Poststelle in Les Genevez JU. Dagegen will die Post CH AG die 7.3 km entfernte Poststelle in Tavannes als Referenzpoststelle bezeichnen. Die Post CH begrün-

det das damit, dass die Poststelle in Tavannes längere Öffnungszeiten hat, die gesamten Postdienstleistungen anbietet (inkl. Pick Post) und auf dem Weg vieler Pendler liegt. Zudem gehöre diese Poststelle wie Bellelay zum Kanton Bern. Es handelt sich bei der Bezeichnung der Abholstelle für avisierte Sendungen um einen Ermessensentscheid, bei dem verschiedene Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden müssen. Es ist hervorzuheben, dass einzig avisierte Sendungen auf der Poststelle in Tavannes abgeholt werden müssen. Für andere Postdienstleistungen können die Einwohnerinnen und Einwohner von Saicourt diejenige Poststelle besuchen, die für die jeweilige Person am günstigsten liegt. Die PostCom kann zwar die Argumentation der Gemeinde nachvollziehen, doch sieht sie auch die Gegenargumente der Post CH AG. In einem solchen Fall respektiert die PostCom die von der Post CH AG gefasste Entscheidung.

6. Die Poststelle Bellelay ist eine Poststelle mit – im Vergleich zu anderen Poststellen – kleinsten Umsätzen. Sie ist wöchentlich 11 Stunden geöffnet. Eine Umsatzsteigerung ist in Anbetracht der Einwohnerzahl der Gemeinde nicht zu erwarten. Eine Besonderheit von Bellelay ist, wie die Gemeinde betont, dass die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura dort ansässig sind. Die Aufgabemenge der Psychiatrischen Dienste führte aber nicht zu einer markanten Umsatzerhöhung der Poststelle Bellelay. Die entsprechenden Briefe und Pakete können nach Angaben der Post CH AG dem Briefträger oder der Briefträgerin mitgegeben werden. Auch die Schliessung der Poststellen in Saicourt und Le Fuet führten zu keiner intensiveren Nutzung der Poststelle Bellelay. Aus dieser Optik ist der Wunsch der Post CH AG, die Poststelle Bellelay zu schliessen und einen Hausservice einzuführen, nachvollziehbar und es kann festgehalten werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, jedenfalls wenn einzig die vorliegend zu beurteilende Schliessung der Poststelle Bellelay überprüft wird.
7. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch die Bedenken der Gemeinde, die daran erinnert, wie stark sie in der Vergangenheit bereits von der Schliessung von Poststellen auf dem Gemeindegebiet betroffen war. Auch die Gemeinde Petit-Val brachte vor, dass auf ihrem Gebiet in den vergangenen Jahren die Poststellen Souboz, Sornetan, Châtelat und Fornet-Dessous geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt worden sind. Sorgen bereitet vor allem, dass nach Schliessung der Poststelle Bellelay in der Region zwischen den Poststellen La Joux, Les Genevez JU, Tramelan, Tavannes, Reconvilier und Malleray-Bévilard, Court, Moutier, Souce, Courrendlin, Courtéle, Courfaivre, Bassecourt, Glovelier und Saint Brais kein öffentlicher Zugangspunkt mehr betrieben wird. Das scheint umso heikler, als es – wie aus dem Dossier der Post hervorgeht - im entsprechenden Einzugsgebiet auch Haushalte gibt, die keinen Anspruch auf Hauszustellung haben: Die Poststelle Bellelay ist Abholstelle für die Gemeinden Rebévelier und Teile der Gemeinde Petit-Val (Fornet-Dessous, Châtelat, Monible und Sornetan) und Le Fuet. In diesem Einzugsgebiet gibt es insgesamt 47 Haushalte, die keine Hauszustellung erhalten. Diese Haushalte können nicht vom Hausservice profitieren und sind für den Bezug von Postdienstleistungen auf einen öffentlichen Zugangspunkt angewiesen. Aktuell haben fünf Haushalte ohne Hauszustellung ein Postfach in der Poststelle Bellelay. Da die Schliessung der Poststelle die Aufhebung der Postfächer zur Folge hat, entfällt zudem für die Zustellung diese Ersatzmöglichkeit. Die Post bietet den Betroffenen Postfächer bei andere Poststellen an. Wenn diese aber weit vom Wohnort entfernt liegen, scheint diese Form der Ersatzlösung nicht opportun.
8. Die Versorgung eines so grossen Gebietes einzig über Hausservice könnte in Anbetracht dieser Umstände zu einer postalischen Unterversorgung führen. Jedenfalls kann die PostCom nicht bestätigen, dass weiterhin eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet ist. Angesichts der tiefen Umsätze der Poststelle Bellelay wäre es aber unverhältnismässig, der Post die Weiterführung der Poststelle zu empfehlen. Da sich die Einwohnerschaft der Randbereiche in diesem Gebiet in Richtung der am nächsten gelegenen Poststellen orientierten dürften, wäre es optimal, wenn an einem möglichst zentralen Standort (etwa in Bellelay) mindestens eine Postagentur betrieben würde. Die Post hat sich in ihrem Entscheid vom 6. Mai 2015 bereit erklärt, die Eröffnung einer Postagentur in Bellelay zu prüfen, wenn sich innerhalb von 24 Monaten seit Einführung des Hausservices ein Agenturpartner finden sollte. Die PostCom unterstützt diese Initiative der Post mit Nachdruck. Von der Befristung dieser Option auf 24 Monate soll aber abgesehen werden. Als flankierende Massnahmen empfiehlt die PostCom der Post zudem, die Hauszustellung in den

Haushalten von Bellelay, Le Fuet, Rebévelier und Petit-Val (Fornet-Dessous, Châtelat, Monible und Sornetan) mindestens im gleichen Ausmass zu gewährleisten wie bisher, damit diese Haushalte vom Hausservice profitieren können. Zusätzlich empfiehlt die PostCom der Post, an einem geeigneten zentralen Standort in Bellelay eine Postfachanlage bzw. eine zentrale Briefkastenanlage zu installieren und allen Haushalten, die im Einzugsgebiet der Poststelle Bellelay über keine Hauszustellung verfügen, dort ein Postfach als Ersatzlösung anzubieten. Bestehende Ersatzlösungen für die Zustellung, an denen die Betroffenen festhalten wollen, werden von dieser Empfehlung selbstverständlich nicht tangiert.

9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Bellelay holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führte das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hausservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbiete. Dieses Angebot erfülle die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle Bellelay in einen Hausservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung. Da der Hausservice an die Hauszustellung gebunden ist, hält das BAKOM fest: „Il est dans cette situation important que le service à domicile qui est lié à la distribution à domicile demeure garanti à l'ensemble des habitants de la zone postale concernée.“

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden. Angesichts des Fehlens eines öffentlichen Zugangspunktes in einer relativ grossen Region kann die PostCom aber nicht die Haltung einnehmen, dass eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet sichergestellt sei. Die PostCom stimmt der Schliessung der Poststelle Bellelay mit einem Hausservice als Ersatzlösung unter den Bedingungen zu, dass

- die Post die Hauszustellung für alle Haushalte in Bellelay und den umliegenden Ortschaften im Einzugsgebiet der Poststelle Bellelay (Rebévelier, Fornet-Dessous, Châtelat, Monible, Sornetan und Le Fuet) weiter führt, die heute Hauszustellung erhalten; und
- die Post eine Postfachanlage oder eine zentrale Briefkastenanlage in Bellelay einrichtet. Sie soll denjenigen Kundinnen und Kunden aus dem Einzugsgebiet der Poststelle Bellelay, die nicht über Hauszustellung verfügen, dort ein Postfach anbieten. Bestehende Ersatzlösungen für die Hauszustellung, die die betroffenen Kundinnen oder Kunden weiter führen wollen, werden von dieser Empfehlung nicht tangiert.

Die PostCom würde die Einführung einer Postagentur in Bellelay oder an einem ähnlich zentralen Standort im fraglichen Gebiet begrüssen. Findet sich nach Einführung des Hausservices in Bellelay oder an einem ähnlich zentralen Standort im fraglichen Gebiet ein Agenturpartner, soll die Post diese Option prüfen, auch wenn seit Schliessung der Poststelle mehr als 24 Monate verstrichen sind.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Adrien de Werra  
Stellvertretender Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Municipalité de Saicourt, Pré Paroz 1, 2712 Le Fuet
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 16. September 2015 2015 betreffend Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Bellelay (BE)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun Svizra

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral de la communication OFCOM  
Division Services de télécommunication et poste  
Section Poste

2501 Biel/Bienne, OFCOM.com

Commission fédérale de la poste PostCom  
Hans Hollenstein  
Président  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Berne

Notre référence : 383/1000345032  
Votre référence :  
Dossier traité par : Marilena Corti  
Biel/Bienne, le 16 septembre 2015

### **Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Bellelay (BE): avis de l'OFCOM**

Monsieur,

L'OFCOM est compétente pour examiner le respect de l'obligation concernant l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01).

En ce sens, et dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO et menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir notre avis sur le remplacement de l'office de poste de Bellelay (BE) par un service à domicile.

Le mandat de service universel relatif aux services de paiement comprend les prestations énumérées à l'art. 43, al. 1, let. a-e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. Elle garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières.

Le Conseil fédéral a inscrit à l'art. 44 de l'ordonnance une obligation en matière d'accès en vertu de laquelle les prestations mentionnées à l'art. 43, al. 1, let. c-e, OPO, doivent être accessibles à 90% de la population résidente permanente en 30 minutes à pied ou en transports publics. L'obligation d'accès est par cette disposition limitée aux prestations en espèces.

Dans le cadre du rapport annuel sur le respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements, la Poste doit fournir à l'OFCOM des données sur l'accessibilité. Pour l'année

Office fédéral de la communication OFCOM  
Marilena Corti  
rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne  
Tél. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 31824  
marilena.corti@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11495146

2014, elle indiquait que les prestations de paiement en espèces dans les offices de poste étaient accessibles en 30 minutes à 96.8% de la population résidente permanente. Si l'on tient compte du fait qu'un service à domicile est fourni là où il n'existe ni office de poste ni agence postale, l'accès était garanti à 98.3% de la population fin 2014. Les conditions énoncées par l'OPO étaient donc remplies.

Avec le service à domicile, les prestations postales sont exécutées à domicile. L'offre actuelle de la Poste comprend, dans le domaine des services de paiement nationaux, les versements en espèces sur le propre compte et sur le compte d'un tiers, ainsi que les retraits d'espèces. Le service à domicile suffit à remplir les conditions de l'art. 44 OPO. Le remplacement prévu de l'office de poste de Bellelay n'a donc aucune influence sur le degré d'accessibilité.

Du point de vue des prestations relevant du trafic des paiements, on observe de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel si la Poste maintient l'offre actuelle de prestations en espèces. Il est dans cette situation important que le service à domicile qui est lié à la distribution à domicile demeure garanti à l'ensemble des habitants de la zone postale concernée.

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Office fédéral de la communication OFCOM

  
Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste